

Preisblatt für das Jahr 2017

Stromnetzentgelte - Umlagen gemäß KWKG, gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG (Offshore-Umlage) und gemäß § 18 AbLaV sowie Konzessionsabgabe

Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie bei Anwendung der Standardlastprofile. Diese Preise beinhalten lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferten Energiemengen. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat der genannten Netznutzungspreise abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung von Mehr-/Mindermengen bilden die Marktpreise gemäß Veröffentlichung des BDEW auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen (www.bdew.de). Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt ab dem 01.04.2016 für Netznutzungsabrechnungen in Anwendung des Leitfadens "Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" in der jeweils geltenden Fassung.

KWKG-Umlage nach dem aktuellen Gesetzesentwurf zum KWKG :

LV-Kategorie A´ (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,438 ct/kWh netto
LV-Kategorie B´ (>1.000.000kWh/a)	0,080 ct/kWh netto
LV-Kategorie C´ (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,060 ct/kWh netto

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV:

LV-Kategorie A´ (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	0,388 ct/kWh netto
LV-Kategorie B´ (>1.000.000kWh/a)	0,050 ct/kWh netto
LV-Kategorie C´ (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,025 ct/kWh netto

§ 17f Abs 5 EnWG Offshore Haftungsumlage:

LV-Kategorie A´ (für die ersten 1.000.000kWh/a je Abnahmestelle)	-0,028 ct/kWh netto
LV-Kategorie B´ (>1.000.000kWh/a)	0,038 ct/kWh netto
LV-Kategorie C´ (>1.000.000kWh/a + 4% Stromkosten> d. Umsatzes)	0,025 ct/kWh netto

Letzverbrauchergruppe B´ und C´: Dem Netzbetreiber muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom durch den Letzverbraucher mitgeteilt werden. Bei der **Letzverbrauchergruppe C´** muss zudem der Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachgewiesen werden.

§ 18 AbLaV Abschaltbare Lasten:

alle Letzverbraucher	0,006 ct/kWh netto
----------------------	--------------------

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Bitte beachten Sie bei allen Umlagen die aktuell gültigen Veröffentlichungen auf www.netztransparenz.de.

Konzessionsabgabe gemäß KAV für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern:

Tarifkunden Arbeitspreis HT: 1,32 ct/kWh Arbeitspreis NT: 0,61 ct/kWh netto
Sondervertragskunden: Arbeitspreis HT: 0,11 ct/kWh, Arbeitspreis NT: 0,11 ct/kWh netto
Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.